



FFG
Forschung wirkt.

AUSSCHREIBUNG LEBENS!Wichtig
IM RAHMEN DER STEIRISCHEN WIRTSCHAFTSSTRATEGIE



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

AUSSCHREIBUNGSÖFFNUNG: 4. JUNI 2018
EINREICHFRIST: 31. AUGUST 2018; 12:00 MEZ

LEBENS!Wichtig

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1 Das Wichtigste in Kürze	4
2 Ziele der Ausschreibung.....	5
2.1 Strategische Ziele	5
2.2 Operative Ziele	6
3 Ausschreibungsschwerpunkt.....	6
4 Anforderungen und Förderungskonditionen für Einzelprojekte DER Experimentellen Entwicklung.....	6
4.1 Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?	7
4.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	7
4.3 Wie hoch ist die Förderung?	7
4.4 Welche Kosten sind förderbar?	8
4.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	9
4.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?	9
4.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	16
4.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	16
4.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	16
4.10 Rechtsgrundlagen	17
5 Einreichung	17
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	17
5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	18
6 Die Bewertung und Entscheidung.....	19
6.1 Was ist die Formalprüfung?	19
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?	19
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	19
6.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?	19
7 Der Ablauf der Förderung	19
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	19
7.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	20
7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	20
7.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	21
7.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	21
7.5.1 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	21
7.6 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	22
7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	22
7.8 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	22
7.9 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?	23

7.10 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?	23
7.11 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?	23
8 Anhang	23
8.1 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung	23
8.2 Technology Readiness Levels	26
8.3 Definition Life Science.....	27
9 Weitere Förderungsmöglichkeiten	28

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der Ausschreibung **LEBENS!Wichtig** stellt das Land Steiermark **1.520.000 €** für Förderungen zur Verfügung.

Instrumente	
	Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung C3
<i>Kurzbeschreibung</i>	Gefördert werden Entwicklungsprojekte von steirischen Unternehmen, welche alleine oder in Subauftrag mit Entwicklungspartnern durchgeführt werden und welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Bereich Life Science aufweisen.
Durchschnittliche Projektgröße in €	€ 0,5 Mio.
Förderungsquote	Zuschuss bis zum max. Barwert je nach Unternehmensgröße (KU: 45 %, MU: 35%; GU: 25%)
Laufzeit in Monaten	Mindestens 19 und maximal 24 Monate
Kooperationserfordernis	Nein
Schwerpunkte	
Schwerpunkt	<ul style="list-style-type: none"> *) Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung *) im Themenbereich Life Science *) Unternehmen mit Firmenstandort in der Steiermark
Budget - Fristen - Kontakt	
Budget gesamt	bis zu max. € 1,52 Mio
Einreichfrist	31.08.2018
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Sabine Bauer, Tel +43 (0)5 7755-1501, sabine.bauer@ffg.at Karin Ruzak, Tel +43 (0)5 7755-1507, karin.ruzak@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/lebenswichtig
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Eine spätere Einreichung (nach 31.08.2018; 12:00 Uhr MEZ) wird vom eCall-Portal nicht mehr berücksichtigt und führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren. Einreichberechtigt sind ausschließlich Unternehmen mit Standort in der Steiermark. Für die Bewertung der Projekte gelten die Kriterien des Leitfadens für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung (Basisprogramm der FFG). An eingereichte Forschungs- und Entwicklungsprojekte wird ein hoher Anspruch in Bezug auf den Innovationsgehalt, das technische Risiko sowie den Nutzen der Entwicklung gestellt.

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien für das Instrument "Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung" sowie die Formalvoraussetzungen "Standort des Unternehmens in der Steiermark" und das Forschungsvorhaben ist dem Thema "Life Science zuzuordnen", nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

2.1 Strategische Ziele

Die SFG führt seit 2015 regelmäßig F&E-Calls durch, um in der Steiermark unternehmerischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb des in der steirischen Wirtschaftsstrategie 2025 definierten Stärkenkorridors und rund um die steirischen Cluster und Netzwerke - zusätzlich zu bestehenden Bundesförderungen - zeitlich gebündelte Impulse zu geben.

Die vorliegende Ausschreibung adressiert das in der steirischen Wirtschaftsstrategie definierte Leitthema Health-Tech innerhalb der Themenfelder Life Sciences, Medizintechnik und Lebensmitteltechnologien.

Mit diesem Call rund um das Leitthema Health-Tech sollen in Einklang mit der steirischen Wirtschaftsstrategie 2025 sowohl aktive Player rund um den Humantechnologie-Cluster HTS und die Lebensmitteltechnologie-Plattform TECHforTASTE als auch „innovative Newcomer“ auf diesen zukunftsfähigen Leitmärkten angesprochen und damit in regionale Innovationsprozesse integriert werden.

Es werden Produkt-, Verfahrens- und Dienstleistungsentwicklungen (mit technologischen Kernaspekten) rund um die ausgeschriebenen Themen als unternehmerische Einzelprojekte der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung gefördert.

2.2 Operative Ziele

Die Ausschreibung verfolgt folgende Ziele:

- Stärkung der Innovationsspitze im Bereich Life Sciences, Medizintechnik und Lebensmitteltechnologien
- Stimulierung „innovativer Newcomer“ im ausgeschriebenen Themenbereich
- Weitere Steigerung der Sichtbarkeit des HTS-Clusters sowie der TECHforTASTE-Plattform durch die Förderung von hochinnovativen Projekten
- Beschleunigung der Entwicklungszyklen hochinnovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im ausgeschriebenen Themenfeld und damit einhergehender Verkürzung der time-to-market, um die regionale steirische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken."

3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT

Das Vorhaben muss sich auf das Forschungsthema Life Science beziehen. Ziel ist die Förderung von Produkt-, Verfahrens- und Dienstleistungsentwicklungen (mit technologischen Kernaspekten) rund um das ausgeschriebene Thema als unternehmerische Einzelprojekte der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.

Es können beispielsweise Projekte aus folgenden Bereichen eingereicht werden:

- Medizinische Mikroelektronik, Biosensorik und Diagnosesysteme sowie Wearables
- Digitalisierung in der Medizintechnik, eHealth, Telemedizin, Bildverarbeitung, Big Data
- Feinmechanik, Spritzguss, additive Fertigung, Automatisierung in der Medizin
- Ambient assisted Living
- Equipment, Anlagenbau und Reinraumtechnologie
- Prozessentwicklung, -optimierung, -simulation, Scale-up
- Pharmaproduktion und Verpackung
- Wirkstoffentwicklung, -findung (inkl. Nahrungsergänzungsmittel und Ernährung)
- Lebensmitteltechnologie, -qualität und -sicherheit sowie –analytik

4 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN FÜR EINZELPROJEKTE DER EXPERIMENTELLEN ENTWICKLUNG

Die Ausschreibung LEBENS!Wichtig bietet Förderungen für Aktivitäten in der Forschungskategorie der Experimentellen Entwicklung für Einzelprojekte, die von Unternehmen mit Standort in der Steiermark durchgeführt werden.

4.1 Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein Einzelprojekt der Experimentellen Entwicklung ist ein innovatives Forschungsvorhaben. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung. Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko.

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG. Das heißt, die Förderung muss Wirkung zeigen.

Definition: Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

4.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderbar sind ausschließlich profitorientierte **Unternehmen mit Standort in der Steiermark**. Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung ihren Forschungsstandort in der Steiermark haben. Und es ist ein Projekt mit:

- Hohem technischen Anspruch
- Hohem technischen Risiko
- Realistischer wirtschaftlicher Verwertungsperspektive
- Förderwirkung und
- Möglichkeit zur Restfinanzierung

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Förderungsquote variiert nach Unternehmensgröße.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht:

Unternehmensgröße	Max. Förderungshöhe
Kleine Unternehmen	45%
Mittlere Unternehmen	35%
Große Unternehmen	25%

4.4 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Die frühe KundInneneinbindung ist für die langfristige Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen wichtig und erfolgskritisch. Daher sind auch Kosten zur frühzeitigen Einbindung von (Pilot)- KundInnen in einem F&E Projekt förderbar. Zum Beispiel betrifft dies:

- Drittkosten zur frühzeitigen Einbindung von projektrelevanten externen AkteurInnen (z.B. in Workshops),
- Projektbezogene Zusatzkosten, die in der Projektlaufzeit beim PilotkundInnen anfallen,
- Reisekosten von ProjektmitarbeiterInnen zu PilotkundInnen
- oder zusätzliche Personalkosten für die Einbindung von MitarbeiterInnen mit direktem KundInnenkontakt in das F&E Vorhaben.

Diese Kosten sollen aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen, welche weiterhin deutlich überwiegen müssen. Ein klarer Konnex zum F&E-Projekt muss gegeben sein. Kosten für Marketing und KundInnenakquise sind entsprechend dem Kostenleitfaden auch weiterhin nicht förderbar.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt (<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>).

Zusätzlich gilt für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung:

Drittkosten

Die Drittkosten dürfen nicht mehr als 50 % bezogen auf die Gesamtkosten ausmachen.

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) förderbar. Davon ausgeschlossen: Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

4.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn die Förderungsnehmerseite nicht selbst für die Verbreitung bzw. Verwertung von Ergebnissen des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Förderungsnehmer nicht selbst anmelden oder verwerten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

4.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Die Förderung eines Einzelprojektes der Experimentellen Entwicklung hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab. Die jeweilige Gewichtung variiert je nach Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, GU).

Förderungskriterien –Erläuterungen		
Qualität des Vorhabens		
Innovations- gehalt	Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung.	<ul style="list-style-type: none"> + International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover + Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen + Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig – Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts – Nachahmung bestehender Lösungen – Fehlende Neuheit oder bekannte Idee – Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung
Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher Schwierigkeitsgrad der Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein) + Viele noch zu klärende Probleme + Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung der Probleme + Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den Problemen (Marktversagen) – Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand – Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko – Der/Die FörderwerberIn trägt kein signifikantes Risiko

<p>Nutzen und Lösungsansatz</p>	<p>Beurteilung des erwarteten Nutzens für den Anwender/die Anwenderin sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des Lösungsansatzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher praktischer Nutzen + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch bzw. methodisch gute Lösungsansätze + Das Projekt berücksichtigt Unterschiede in der Nutzung der Innovation durch verschiedene Gruppen von Personen (unterschiedliche Altersgruppen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ethnische und soziale Identitätsgruppen) + Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt - Für eine/n speziellen Kunden/Kundin maßgeschneiderte Lösungen (eine Förderung kann in solchen Fällen nur bei überdurchschnittlichem Innovationsgehalt und außergewöhnlicher Schwierigkeit des Projekts gewährt werden) - Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren - Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens vorhanden - Mangelhafte bzw. nicht adäquate Methodik
<p>Umweltrelevanz</p>	<p>Es spielen neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische eine Rolle.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Substanzielle Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch das Projekt + Substanzielle Reduktion von Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch - Gravierende Nachteile für die Umwelt - Gesteigerter Ressourcen- oder Energieverbrauch, gesteigerte Emissionen
<p>Ökonomisches Potential und Verwertung</p>		
<p>Marktaussichten (Potential)</p>	<p>Da ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte gefördert werden, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbe-</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen - Kein erkennbares Marktpotential - Keine für die KundInnen erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen

	werbssituation sowie Position der Förderungswerbenden werden bewertet.	
Markterfahrung	Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge der Förderungswerbenden im Bereich des Projekts.	<ul style="list-style-type: none"> + Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition + Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich + Synergien mit aktuellem Produktprogramm - Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren - Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation
Verwertung	Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des Unternehmens.	<ul style="list-style-type: none"> + Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden) + Starke Marktposition des Unternehmens im Vergleich zum potentiellen Mitbewerb + Bestehen eines Vertriebsnetzes - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation. - Mangelnde Erfahrung in Produkteinführung, Vertrieb und Marketing - Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten - Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen

Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten		
Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	<p>Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen.</p> <p>Bewertet werden auch das Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente KooperationspartnerInnen + Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische/methodische Ausstattung + Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen - Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden) - Notwendige KooperationspartnerInnen sind nicht vorhanden - Unzureichende technische/methodische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse - Unspezifische Arbeitsplanung
Finanzielle Durchführbarkeit	<p>Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen - Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens - Fehlendes Finanzierungskonzept
Management und Unternehmensorganisation	<p>Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des/der betreffenden Mitarbeiters/in als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Bei Neugründung: Branchen- und Marktkenntnis des Gründers/der Gründerin, nachvollziehbarer Businessplan - Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen - Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen - Fehlende Management- und Branchenerfahrung - Fehlender Businessplan bei Neugründungen - Mangelhafte Qualität der vorgelegten

	Stellenwert der F&E.	Unterlagen
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm		
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen am Standort – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungwerbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how-Zuwachs). Hier können vor allem bisher forschungsschwache Unternehmen und Start-up-Unternehmen punkten. Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung bei Förderungwerbenden einnehmen, spiegelt die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.	<ul style="list-style-type: none"> + Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in neuen Anwendungsgebieten + Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen PartnerInnen + Einsatz neuer Technologien oder Methoden + Anstieg der Entwicklungsaktivitäten durch Ausbau personeller oder instrumenteller Ressourcen + Start-up mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit + Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie – Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal – Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens – Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie – Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw. Methoden oder deren Variation – Projekte, die überwiegend von externen Partnern ausgeführt werden und bei denen sich kein entsprechender Wissenstransfer zu Förderungwerbenden ergibt


<p>Volkswirtschaftliche Effekte</p>	<p>Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Verbesserung der Leistungsbilanz + Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen + Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen + Know-how-Transfer durch Kooperationen - Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich - Abbau von Arbeitsplätzen - Steigerung von Importen
<p>Soziale Aspekte</p>	<p>Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den EndverbraucherInnen. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Positive Genderwirkung (z. B. Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) + Vorteile für den/die Benutzer/in des fertigen Produkts (z. B. geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (z.B. Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) - Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung - Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung - Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen - Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen - Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten - Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (z.B. für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.




Die Entscheidungspraxis ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

4.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> ein. Der Projektantrag besteht aus:

- eCall** Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben
 Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen) – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im Download Center: <https://www.ffg.at/ausschreibungen/lebenswichtig/downloadcenter>

Ausschreibungsdokumente - Förderung		
Einzelprojekt		Ausschreibungsleitfaden LEBENS!Wichtig
Experimentelle Entwicklung		Projektbeschreibung Ausschreibung „LEBENS!Wichtig“
Allgemeine Regelungen zu Kosten		<u>Kostenleitfaden</u> (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Businessplan bei Start-Up-Unternehmen

4.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oewi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn wir bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermuten, können wir die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4.10 Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage
- [Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014-2020](#)
- [Kostenleitfaden](#) der FFG i. d. j. g. Fassung (Version 2.0)

5 EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist am **31.08.2018, 12:00 Uhr MEZ**, via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben
- fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet.

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch die Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die Förderungswerbenden ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren). Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall-Nachricht:

Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.

Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

FFG-interne ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel [4.6](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht der Beirat der Basisprogramme eine Förderungsempfehlung mit allfälligen Auflagen und Bedingungen aus.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ erhalten keine Förderung.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H (SFG) trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Beirats der Basisprogramme.

6.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG im Auftrag der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H (SFG) den Förderungswerbenden jeweils ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot.

¹ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Förderungsvertrag werden festgelegt:

- Förderungsnehmende,
- Projekttitle,
- Höhe der förderbaren Projektkosten,
- bewilligte Förderung,
- Beginn und Ende des Förderungszeitraums,
- Berichtspflichten,
- zusätzliche Auflagen.

Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

7.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeitern und -mitarbeiterinnen
- Nachweis der Unternehmensgründung
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate.

Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 40 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv beurteilt wird.

Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG Standard-Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	19-24
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

7.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

7.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Sie einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Eine Endabrechnung

Die Vorlagen finden Sie im eCall.

Bei einem Förderungszeitraum von mehr als 18 Monaten sind die Zeitpunkte der Berichte und Abrechnungen im Förderungsvertrag festgelegt.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ländern zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5.1 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- Am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen:

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>)

Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

7.6 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die Benachrichtigung via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden.

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen der Förderungsnehmenden um maximal ein Jahr verlängert werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit Beschluss des Beirates möglich.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

7.8 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling und Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt. Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfern und Prüferinnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

7.9 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- Bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit
- Wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet und verwertet werden kann

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkekbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

7.10 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

7.11 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

8 ANHANG

8.1 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues mit bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Erwerb
- Kombinieren
- Gestalten
- Nutzen

von wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ziele Experimenteller Entwicklung:

- Entwickeln neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aus bereits
- Vorhandenem
- Verbessern vorhandener Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen

Dazu zählen zum Beispiel auch:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Wenn das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Handelt es sich um die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen?
- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Geht es um Vorkehrungen oder Konzepte für neue, wesentlich veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen?
- Ist es nachvollziehbar, dass es sich nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handelt?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen werden? Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung nachvollziehbar ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung nachvollziehbar ausgeschlossen werden?

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zum Technologiereifegrad TRL 7: Demonstration des Prototyp(systems) in Einsatzumgebung.

Ausnahme sind kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. In diesem Fall ist eine Förderung in begründeten Ausnahmefällen bis Technologiereifegrad TRL 8 möglich.

8.2 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology Readiness Levels²) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level	
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1	Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2	Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3	Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4	Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-Maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5	Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz von Schlüsseltechnologien
	TRL 6	Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7	Demonstration des Prototyp(systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8	System ist technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert.
Markteinführung	TRL 9	System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

² Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs': S.18:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

8.3 Definition Life Science

"LifeSciences" bzw. „Lebenswissenschaften“ bezeichnen jeden Forschungszweig der Natur- und Ingenieur-wissenschaften, der sich mit Strukturen und Verhalten lebender Organismen beschäftigt.

Die „Lebenswissenschaften“ umfassen heute ein breites Feld: von der Medizin, der Chemie, der Pharmazie, über Produktionstechnologien bis hin zu Landwirtschaft und Ernährungswissenschaft. Neue Forschungen in Biotechnologie und Genetik können Krankheiten mildern oder sogar ausmerzen, indem sie den Weg für zukunftsweisende Therapien und Medikamente ebnen. Die Chancen, ein hohes Alter zu erreichen und dabei bei bester Gesundheit zu bleiben, stehen heute besser denn je. Die moderne Ernährungsforschung legt die Basis für die Entwicklung neuer Lebensmittel und für neue Strategien einer gesundheitsbewussten Ernährung. Genetisch veränderte Lebensmittel können zu einer Lösung der Ernährungsproblematik beitragen. In Kombination mit einer neuen umweltbewussten Landwirtschaft kommt das auch unserem Klima zugute.

9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-Ansprechpersonen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Fördermöglichkeiten	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T: 05 7755-1507 E: karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/basisprogramm
Frontrunner Förderung von Einzelprojekten im Bereich der experimentellen Entwicklung, welche plausibel in eine Frontrunnerstrategie eingebettet sind, Ausschreibungen	Gabriele Küssler T: 05 7755-1504 E: gabriele.kuessler@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/frontrunner